

Privatrecht Dreizehnte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Wiederholung Unmöglichkeit und Niederschrift von 1337 Stecknadeln

1337 Stecknadeln

Heute: Gemeinsame Falllösung

Stecknadelverkäufer Kyle (K) handelt mit Stecknadeln, die er von unterschiedlichen Stecknadelherstellern seinerseits einkauft. Am 28.11.2021 kauft er bei dem Stecknadelhändlerhändler Van Damme (V) 1337 Pakete Stecknadeln für insgesamt 5.000,00 Euro ein. Am 30.11.2021 holt der V die gesamten Pakete ordentlich auf Paletten verpackt aus seinem Stecknadellager und stellt diese in seiner eigens eingerichteten, auch für Kunden zugänglichen Abholhalle bereit. Die Halle benutzt er schon seit Jahren zum Zwischenlagern von Waren die alsbald abgeholt werden sollen, Probleme hat es dabei nie gegeben. Sodann ruft er K an und teilt diesem mit, er könne die Nadeln nun abholen. K macht sich sogleich auf den Weg. Bevor K bei V jedoch ankommt, bricht infolge eines Blitzeinschlages in der Abholhalle ein Feuer aus, bei dem die Nadeln komplett verglühen. V ist machtlos und konnte auch nicht mehr eingreifen.

Hat K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von 1337 Paketen Stecknadeln? Hat V einen Zahlungsanspruch gegen K?

Unmöglichkeit

Erinnerung

§ 275 BGB

Drei Arten der Unmöglichkeit, objektive, subjektive und persönliche (manchmal auch „moralische“) Unmöglichkeit

§ 275 Abs. 1 BGB – objektive Unmöglichkeit: Liegt vor, wenn die Leistung nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht erbringbar ist.

Was ist, „die Leistung“ und das „seinerseits zur Leistung Erforderliche“ i.S.d. § 243 Abs. 2 BGB?

§ 269 BGB!

Unmöglichkeit

Von einer **Holschuld** wird gesprochen, wenn die Ware beim Verkäufer abzuholen ist. Der Leistungs- und der Erfolgsort liegen beim Schuldner, dem Verkäufer. Nach der Grundkonzeption des § 269 Abs. 1 BGB ist die Holschuld die Regel, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Bringschuld

Die **Bringschuld** ist dadurch gekennzeichnet, dass sich zwar Leistungs- und auch Erfolgsort „gleich“ sind, jedoch nicht beim Schuldner, sondern beim Gläubiger.

Schickschuld

Die **Schickschuld** stellt eine Besonderheit dar. Sie ist deswegen besonders, weil Leistungs- und Erfolgsort auseinanderfallen. Das heißt, dass der Schuldner seine vertragliche Verpflichtung an einem Ort erbringt, der Erfolg aber an einem anderen Ort eintritt.

Unmöglichkeit

Aussuchen + Aussondern + [Schuldtypabhängig] = Konkretisierung

Konkretisierung tritt bei der **Holschuld** ein, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte **bereitgestellt** hat. In der Regel kommt eine **Benachrichtigung** des Gläubigers hinzu. Dies hängt von den Umständen bzw. der Vereinbarung der Parteien ab.

Im Rahmen der **Bringschuld** tritt Konkretisierung ein, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte tatsächlich anbietet. Ein solches **tatsächliches Angebot** setzt nach **§ 294 BGB** voraus, dass der richtige Schuldner dem richtigen Gläubiger die richtige Sache zur rechten Zeit am rechten Ort anbietet.

Bei der **Schickschuld** verlangt die Konkretisierung die **Übergabe** einer Sache mittlerer Art und Güte an eine **Transportperson**. Wenn der Schuldner die Sache an die Transportperson übergeben hat und dann diese Sache kaputt geht, wird der Schuldner aufgrund der Konkretisierung gemäß § 243 Abs. 2 BGB von seiner Leistungspflicht frei.

Falllösung – nach 30 Minuten

Sachverhalt gelesen & markiert

Lösungsskizze erstellt

Obersatz gebildet

Mit ersten beiden Prüfungspunkten fertig

Falllösung – nach 60 Minuten

Sachverhalt gelesen & markiert

Lösungsskizze erstellt

Obersatz gebildet

Mit ersten beiden Prüfungspunkten fertig (Invitatio gewürdigt, Stellvertretung eingeleitet)

Unmöglichkeit begonnen, Schuldtypus festgestellt, auf dem Weg zum Ergebnissatz.